

Erste Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der berichtigten Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 17.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 26.01.2022

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 26.01.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,77 EUR/m²
gebührenpflichtiger Fläche.

2. In § 3 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Teterow, den 18.12.2024

Andreas Lange
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 19.12.24 dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 20.12.2024



Andreas Lange
Verbandsvorsteher